

TR:

Friedr. Wilts. I 1733-40

Kürmährische Konstitution
und Edikte

1730 - 1739 n. Peters

1598, 1634 mm.

Aprill 9 8^o Xbris 1754

Reglement,

Wie es

79

Wegen der Wolfs-Jagden

In der

Schur- und Neumarc auch dem Berkgog- thum Bommern

zu halten.

I.

Sollen bereits befohlener massen alle Beamten und Forstbedienten vor Ablauf Novembris jedes Jahrs zuverlässige Nachricht sowohl an die Krieger- und Domainen-Cammer als an den zeitigen Ober-Jägermeister einsenden, ob und in welchem District ihres Amts und Reviers Wölfe, Lüche und Bären, auch wie viel etwa verspühret werden; mit welcher Absichtung der Nachrichten an die Cammer die Beamten so wohl als die Forstbedienten wöchentlich so lange zu continuiren haben, bis der Wolfs-Jäger im Amte angekommen seyn wird, auch nachhero bey jeder Neue an den Ober-Jägermeister berichten, was oder wie viel Raubthiere in jedem District verspühret worden, damit selbiger wissen und Ordre stellen könne, ob und wie lange mit der Wolfs-Jagd an einem oder andern Orte noch zu continuiren sey.

II.

So bald diese Nachricht eingelauffen, soll der Ober-Jägermeister an das General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium davon berichten und zugleich vorschlagen, in welche Aemter oder Districte er nach den eingelauffenen Nachrichten die Wolfs-Jäger abzuschicken nöthig finde.

III.

Nach denjenigen Orten, wo nur 1. oder 2. Wölfe verspühret werden, verlohnet es die Mühe nicht ein Wolfs-Zeug hinzuschicken, und eine Wolfs-Jagd zu halten, sondern es sollen die Königl. und benachbarten Adl. Bedienten davon sofort avertiret werden, um den Wolf aufzuführen und todt zu schießen; wogegen ihnen nicht nur die geordneten Præmien dafür gegeben, sondern auch überdas vor jeden Wolf oder Luchs noch Ein species Ducaten söldern Königl. Forstbedienten, oder Adl. Jäger oder Schützen, welcher dieses Raubthier liefert, aus der Exerc. Cass. baar bezahlet werden soll.

IV.

Sobald das General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium mit dem Ober-Jägermeister concertiret haben wird, wohin und wieviel Wolfs-Zeuge

84. 1

Zeuge abzuschicken, sollen sodann die Reife-Pässe vor die von dem Ober-Jägermeister specificirten Wolfs-Jäger expediret werden.

V.

Wann der Wolfs-Jäger seinen Paß erhalten, muß er bey der Krieges- und Domainen-Cammer sich persönlich melden, und mit derselben nach den successive eingelauffenen Nachrichten concertiren, in welchen Aemtern und mit wie viel Wolfs-Zeugen den Winter über zu jagen nöthig sey, welches die Cammer sofort den Magistraten und Beamten des Creffes notificiren, und wie viel Mannschaft aus jedem Amte oder Stadt, auch wie viel Fuhrn vom Lande zu jedem Wolfs-Zeuge hergegeben werden sollen, zugleich Ordre stellen muß, und werden 170 lauter tüchtige Manns-Personen zu jedem Zeuge vor zureichend gehalten.

VI.

Sollen die Beamten und Magistrate keine francke oder schwache, wenigere Weibskente, sondern lauter tüchtige Manns-Personen zur Wolfs-Jagd abschicken, und deshalb alle darzu tüchtige Mannskente in den Dörfern von dem Amtmann näherntlich aufgezichnet, und wie jedes Dorf nach der Reihe lauffen solle, ein ordentliches Register formiret, selbiges auch dem Wolfs-Jäger von der Krieges- und Domainen-Cammer zugestellt werden.

VII.

Die Magistrate der sub onere der Wolfs-Jagd stehenden Städte sollen gleichfalls alle in der Stadt und den Vorstädten, wie auch im Stadt-Eigenthum befindliche zum Jagdlaufen tüchtige Manns-Personen näherntlich aufschreiben, und von selbigen so viel Mann, als die Cammer der Stadt zugescrieben, zu jeder Neue nach der Reihe anbieten. Die Tuch-Zeug-Strumpf- und Hutmacher aber sollen wider ihren Willen zum Jagdlaufen nicht gezwungen, sondern nur so oft sie die Reihe trifft, einen andern tüchtigen Mann in natura vor sich zu stellen angehalten werden; zu welchem Ende dergleichen Wolf-Arbeiter, so oft sie die Reihe trifft, sich in Zeiten in der Stadt oder auf dem Lande um tüchtige Wolfs-Jagd-Läufer von Manns-Personen an ihre Stelle zu bemühen, und sich darüber mit ihnen bestmöglichst zu vergleichen, der Magistrat ihnen auch darunter wegen Erlangung dergleichen Leute entweder von Tagelöhnern aus der Stadt, oder aus der Stadt Eigenthum und sonst gegen die von den Wolf-Arbeitern den Jagdläufern zu reichende billigmäßige Belohnung, so etwa auf 6. Groschen pro Tag determiniret werden könnte, möglichst zu assistiren hat.

VIII.

Jeder Beamter soll die ihm von der Cammer zugeschriebene Zahl der Jagdläufer aus den Dörfern durch einen Schulzen, und jeder Magistrat die Mannschaft seiner Stadt durch einen Rathsherrn oder Wiertelmann, welchem aus der Cammerey oder Stadt-Casse die Diäten mit 12. bis 16. Groschen pro Tag bezahlet werden sollen, bey jeder Neue nach der ihnen mitzugebenden Liste der Läufer, an Ort und Stelle bringen lassen; und muß sich niemand von den aufgezeichneten Jagdläufern mit der Enrollirung bey den Königl. Regimentern entschuldigen; da denn der Schulze sowohl als der Rathsherr oder Wiertelmann so lange, bis ihre hingebachte Leute wieder zurück gelassen werden, bey der Jagd bleiben, und dahin zugleich sehen sollen, daß die Jagdläufer und Unterthanen nicht über Gebühr aufgehalten, noch von den Forstbedienten übel tractiret werden.

IX.

IX.

Soll sich kein Jagd, Junder, Wolfs-Jäger, oder ander Forstbedienter untersehen, von den zur Wolfs-Jagd commandirten Leuten einiges Geld zu nehmen, von sie dagegen zu verschonen und zurück gehen zu lassen, noch die Leute ohne Noth zu fatigiren oder aufzuhalten, weniger mit Schlägen und sonst übel zu tractiren; Weil Seine Königliche Majestät durchaus weder einige Geld-Prezieren gestatten, noch Dero Unterthanen Körper ruiniren lassen wollen; sondern sie sollen bey Vermeidung Seiner Königlichen Majestät höchsten Ungnade, und dem Befinden nach empfindlicher Strafe, mit den zur Jagd commandirten Leuten dergestalt umgehen, wie sie es vor G.Dt und Sr. Königlichen Majestät zu verantworten sich getrauen, damit den hiermit beschwerten Leuten durch hartes Verfahren die Last des Jagdlaufsens nicht noch schwerer gemacht werden möge.

X.

Weshalb denn auch die Jagdbedienten, sobald sie auf der Jagd die Raubthiere zum Schuß bekommen können, solche todtschießen, und der Jagd dadurch ein Ende machen sollen; Wie sie dann auch mit den von der Cammer ihnen accordirten Fuhren sich begnügen, und von den Unterthanen keine unnötige Vorspann oder Fuhren, weniger von den Lehn-Schulken freye Kost erpressen müssen, bey Strafe doppelter Erstattung des Fuhrlohns und Kostgeldes.

XI.

Wenn die Wolfs-Jäger oder Jagdbedienten über die Bürger oder Bauern zu klagen befugte Ursache haben, müssen sie bey dem Magistrat oder Beamten, welche die Leute zur Jagd gesandt haben, die Klage schriftlich und mündlich anbringen, welche in ihrer Gegenwart die Beklagten ad Protocolum darüber vernehmen, und entweder die Sache sogleich selbst abthun, oder wenn Strafen dictiret werden sollen, das Protocol dem Departements-Rath oder Commissario loci, wann selbige in der Nähe seyn solten, sonst aber der Krieges- und Domänen-Cammer zur Decision sofort zuschicken sollen: Es müssen aber keine Geld- sondern proportionirte Leibes-Strafen, als zum Exempel, einem ausbleibenden Bürger Gefängniß, einem ausbleibenden Bauer oder Cossäten zum ersten und zweyten mahl der Spanische Mantel, und zwar zum zweyten mahl etwas länger, zum drittenmahl aber den Bauern die Raubung eines verwachsenen Morgen Landes oder Wiefenwaches bey einem Königlichen Vorwerk, um selbigen innerhalb Monats-Frist bey seiner eigenen Kost rein zu schaffen, dictiret werden; gefalt denn dergleichen Proportion der Gefängniß- oder anderer solcher Art Leibes-Strafe auch bey der Bürger continuirenden Widerspenstigkeit wegen der Wolfs-Jagd-Dienste in Acht zu nehmen, allensals auch den geringen Bürgern, als Tagelöhnern, dergleichen Räumung und Radung verwachsener Dertter zum drittenmahl ebenmäßig zu dictiren ist.

XII.

Da auch die Wolfs-Gruben zur Tilgung der Raubthiere ein vieles, und mehr als die bisherigen Wolfs-Gärten beitragen können, so soll jeder Obrigkeit und Beamten frey stehen, auf ihren Feldern oder Heyden an darzu bequemen abgelegenen Orten Wolfs-Gruben auf ihre Kosten anzufertigen; es müssen aber bey jeder Wolfs-Grube Warnungs-Zeichen aufgerichtet werden, damit kein Mensch dadurch zu Schaden kommen möge; Und wenn etwa ein Stück Wild darin zu Schaden kommen solte, muß solches dem nächsten Forstbedienten sofort zum Verkauf und Berechnung zugesandt werden, es wäre dann, daß die Obrigkeit des Orts selbst die Jagd-Gerechtigkeit zu solchem Wilde hätte.

XIII.

So bald die Wolfs-Jagden zu Ende gebracht sind, sollen die Wolfs-Jäger und Beamten jeder eine accurate Verzeichniß der bey jedem Zeuge gefangenen oder getödteten Raubthiere sowohl der Krieges- und Domainen-Cammer, als dem Ober-Jägermeister, diese aber selbige dem General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio zum fernern Bericht an Seine Königliche Majestät einfenden. Hätten auch der Jagd-Junker oder Wolfs-Jäger über einen oder andern Magistrat, oder Deputatum aus desselben Mittel, oder wieder einen Beamten, daß sie ihr Devoir nicht bey dem Wolfs-Jagen gethan, befugte Ursache sich zu beschweren, müssen sie solches der Krieges- und Domainen-Cammer zur Untersuchung und Bestrafung der schuldig befundenen Magistrats- und Beamten schriftlich anzeigen. Hingegen bleibt auch den Magistrats- und Beamten frey, ihre gegen die Wolfs-Jäger und Forstbedienten der Wolfs-Jagden habende befugte Klagen bey der Krieges- und Domainen-Cammer anzubringen, welche solche gleichfals mit Zuziehung des Ober-Forstmeisters, oder des Jagd-Fiscalis gehörig untersuchen, und dem Befinden nach die Sache abthun, oder davon an das General-Ober-Finanz, Krieges- und Domainen-Directorium mit Einfindung der Acten berichten soll.

Urkundlich unter Sr. Königlichen Majestät höchstseignhändigen Unterschrift, und beygedrucktem Königlichen Inseigel. Gegeben zu Berlin, den 20. Januarii 1734.

Er. Wilhelm.



J. W. v. Grumbkow. J. v. Görne. A. O. v. Dietrich. J. W. v. Diebahn. J. W. v. Happe.

823 745 (A)



~~82~~ TA → 20L

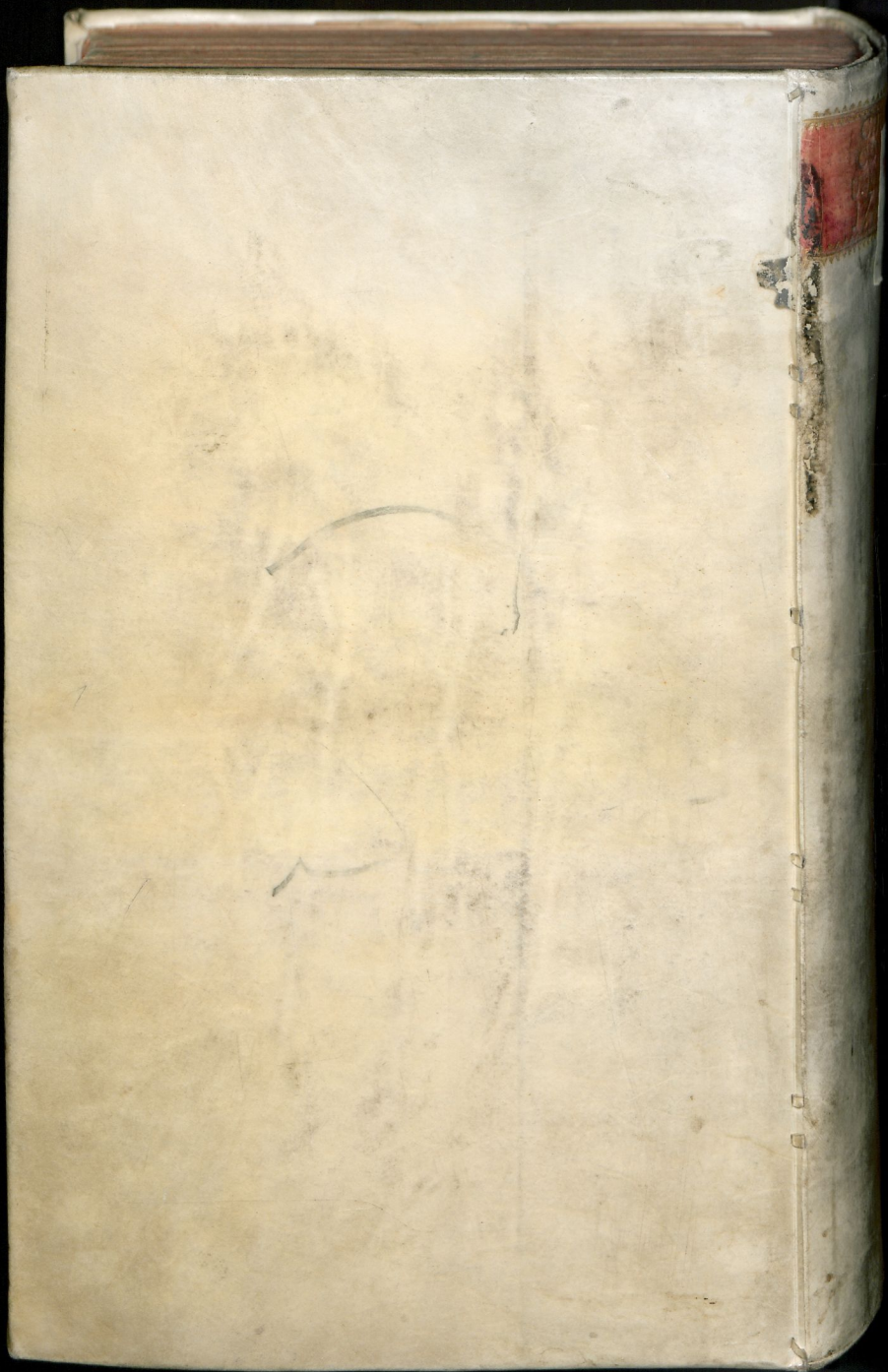
(f) nur am 1. Teil

Fehlende Nr. mit
Handschriften

Retros

Witz 1018





Appt. 9 8^e Xbr 18 1754

79

Reglement,

Wie es

Wegen der Wolfs-Jagden

In der

Schur- und Neumarc auch dem Herzogthum Wommern

zu halten.

I.

Ohnener massen alle Beamten und Forstbedienten vor
Oris jedes Jahrs zuverlässige Nachricht sowohl an die
omainen-Cammer als an den zeitigen Ober-Jäger-
n, ob und in welchem District ihres Amts und Re-
che und Bären, auch wie viel etwa verführet wer-
ng der Nachrichten an die Cammer die Beamten so-
wobentlich so lange zu continuiren haben, bis der
sekommen seyn wird, auch nachhero bey jeder Neue an
chten, was oder wie viel Raubthiere in jedem District
selbiger wissen und Ordre stellen könne, ob und wie
in einem oder andern Orte noch zu continuiren sey.

II.

richt eingelauffen, soll der Ober-Jägermeister an das
es- und Domainen-Directorium davon berichten und
che Kemter oder Districte er nach den eingelauffenen
er abzuschicken nöthig finde.

III.

Orten, wo nur 1. oder 2. Wölfe verführet werden
ein Wolfs-Zeug hinzuschicken, und eine Wolfs-Jagd
die Königlich und benachbarten Adlichen Heide-
retirt werden, um den Wolf aufzuführen und todt
nicht nur die geordneten Prämien dafür gegeben, son-
Wolf oder Luchs noch Ein species Ducaten solchem
oder Adlichen Jäger oder Schützen, welcher dieses
reis Casse baar bezahlet werden soll.

IV.

al-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium
concertirt haben wird, wohin und wieviel Wolfs-
Zeuge

89.1

